



Datum: 13.04.2016 Nr.: 23

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen 609

**Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:**

Verlust eines Dienstsiegels des Instituts für Soziologie 615

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 29.03.2016 folgende Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen beschlossen (§ 37 Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 63 b Satz 3 NHG sowie § 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S 384):

**Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen gemäß  
§ 34 NHG und der Zahlung der Vergütung an nebenberufliche Dozenten  
in den Schulen für Medizinische Fachberufe/der Berufsakademie an der  
Universitätsmedizin Göttingen**

**§ 1 Allgemeine Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 63 b Satz 3 NHG kann der Vorstand auf Antrag der Medizinischen Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) <sup>1</sup>Für die **Erteilung von Lehraufträgen** gelten die bisherigen Regelungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. RdErl. des MWK vom 12.05.1999 -21.3-71061/1 (108)-) sinngemäß weiter. <sup>2</sup>Vergütete Lehraufträge können nur zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden. <sup>3</sup>Eine Ergänzung des Lehrangebotes liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht. <sup>4</sup>Nichtbesetzte Stellen (oder bei budgetierten Stellen, wenn die Mittel nicht in Anspruch genommen werden) werden mit der vollen Lehrkapazität der jeweiligen Dienstart dabei berücksichtigt. <sup>5</sup>Der oder die verantwortlichen Fachvertreter haben die Lehre in ihrem Fach so zu organisieren, dass die Lehre möglichst mit eigenem Personal oder von Personen, die zur Titellehre verpflichtet sind, erbracht werden kann. <sup>6</sup>Lehraufträge können auch erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist. <sup>7</sup>Lehraufträge können im Rahmen von Lehrexport nicht erteilt werden. <sup>8</sup>Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach § 34 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG).

(3) <sup>1</sup>Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren wahrzunehmen sind; hierzu müssen in aller Regel die persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden (zumindest Habilitation und der Nachweis didaktischer Fähigkeiten). <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von

Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. <sup>3</sup>Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

(4) Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors je Semester nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Lehraufträge dürfen nicht an Personen erteilt werden, die bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der UMG im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Lehrangebote in Weiterbildungsstudiengängen oder in berufsbegleitenden Studiengängen.

## **§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen (§ 34 Abs. 2 NHG). <sup>2</sup>Dieses Rechtsverhältnis ist ein eigenständiges Dienstverhältnis. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. <sup>3</sup>Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. <sup>2</sup>Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet das Lehrauftragsverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

(3) Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBG) und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

## **§ 3 Erteilung/Verlängerung der Lehraufträge**

(1) Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die UMG bestellt.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bestellung von Lehrbeauftragten ist, dass diese die für die Wahrnehmung des Lehrauftrags zu fordernde wissenschaftliche Qualifikation sowie pädagogische Eignung besitzen. <sup>2</sup>Diese ist in der Regel durch Habilitation oder andere entsprechende Erfahrungen in der Lehre nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Lehraufträge können verlängert werden. <sup>2</sup>Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich. <sup>3</sup>Soll sich der Gegenstand des Lehrauftrags ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

#### **§ 4 Widerruf von Lehraufträgen**

(1) <sup>1</sup>Das Vorstand kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn sich zeigt, dass sich die Lehre mit dem hauptberuflichen Personal erfüllen lässt oder erfüllen ließe, weil die Stellenausstattung dies zulässt.

(2) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. <sup>2</sup>Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät mitzuteilen. <sup>3</sup>Diese unterrichtet den Vorstand und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

#### **§ 5 Vergütung der Lehraufträge**

(1) <sup>1</sup>Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. <sup>2</sup>Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Medizinischen Fakultät zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

## § 6 Höhe der Vergütung von Lehraufträgen nach § 34 NHG

(1) Für die Vergütung von Lehraufträgen gelten folgende Stundensätze verbindlich:

- Bei Aufgaben in der Lehre, die durch Personen mit einer Zulassung zum Höheren Dienstes (Masterabschluss oder Staatsexamen) erbracht werden bis zu 35,- € pro Lehrveranstaltungsstunde (z. B. Seminare, vertiefende Seminare und Praktika);
- bei Aufgaben in der Lehre, die nur von Personen mit der Qualifikation einer Professorin/eines Professors oder einer Person mit Habilitation durchgeführt werden können bis zu 50,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
- für Aufgaben in der Lehre, die durch Personen mit Staatsexamen Human- oder Zahnmedizin mit praktischer Anbindung **und durch** zur Zurverfügungstellung eigener Infrastruktur (Lehrpraxis) durchgeführt werden, erfolgt eine gesonderte Regelung.

(2) <sup>1</sup>Für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere herausragende Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, kann eine Vergütung von bis zu 150,00 € je Einzelstunde gezahlt werden; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Aufgaben in der curricularen Lehre sind hiervon ausgenommen.

## § 7 Vergütung für nebenamtlich oder nebenberufliche Dozentinnen oder Dozenten

(1) Für die Übernahme von **nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht** in den Schulen für Med. Fachberufe bzw. im Rahmen der Bildungsakademie der Universitätsmedizin Göttingen gelten die nachstehenden Regelungen:

- Die Unterrichtstätigkeit von Personen mit einschlägigem Berufsabschluss wird mit bis zu 25,- € vergütet.
- Die Unterrichtstätigkeit von Personen mit einschlägigem Berufsabschluss und zusätzlicher Fachweiterbildung wird mit bis zu 30,- € vergütet.
- Die Unterrichtstätigkeit von Personen mit Masterabschluss oder Staatsexamen wird mit bis zu 35,- € vergütet.
- Bei Aufgaben von besonderer Bedeutung bis zu 150,- € pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Aufgaben, die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuzurechnen sind, sind hiervon ausgenommen.

(2) <sup>1</sup>Für Einzelvorträge/Ganztagesseminare kann eine von den obigen Sätzen abweichende Pauschalvergütung gezahlt werden. <sup>2</sup>Abweichende Regelungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## § 8 Zahlung der Vergütung

(1) <sup>1</sup>Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters/Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschnittes, berechnet und ausgezahlt. <sup>2</sup>Die oder der Lehrbeauftragte bzw. die oder der nebenberufliche oder nebenamtliche Dozentin oder Dozent hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters bzw. des Aus- oder Weiterbildungsabschnittes, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester/Abschnitt geleistet worden. <sup>3</sup>Des Weiteren ist zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters/Abschnittes nicht nachgeholt werden konnten. <sup>4</sup>Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung teilt aufgrund dieser dienstlichen Erklärung durch Unterzeichnung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrauftragsvergütung/Unterrichtungsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters/Ausbildungsabschnittes, auszuzahlen. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte bzw. nebenberufliche Dozenten, denen ein Lehrauftrag/Unterrichtsauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können ausnahmsweise Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags/Unterrichtsauftrages oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen, ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. <sup>3</sup>Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. <sup>4</sup>Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

(3) <sup>1</sup>Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Ende des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten bzw. des nebenberuflichen Dozenten und der Mitteilung der Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung. <sup>2</sup>Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

(4) Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren (siehe 4.2), kann für die Vorbereitung des Lehrauftrags eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

(5) <sup>1</sup>Da die Tätigkeit des Lehrbeauftragten bzw. die nebenberufliche Unterrichtstätigkeit eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. <sup>2</sup>Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten bzw. dem oder der nebenberuflichen Dozenten oder Dozentin selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

### **§ 9 Erstattung von Auslagen/Reisekosten**

(1) <sup>1</sup>Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag durch die Leitung der zuständigen beantragenden Organisationseinheit die entstandenen notwendigen Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entsprechend den §§ 5, 6, 9 und 10 BRKG im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Budget der jeweiligen Einrichtung) erstattet werden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Lehrbeauftragte am Hochschulort weder wohnt noch hauptberuflich tätig ist. <sup>3</sup>Die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, für Lehraufträge oder bei der Übertragung von Unterricht an den Einrichtungen nach § 7 möglichst ortsansässige Personen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagenerstattung nach § 9 Abs. 1 unterliegt – ebenso wie die Lehrauftragsvergütung – nicht dem Lohnsteuerabzug. <sup>2</sup>Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen mit Ausnahme Regelungen zu §§ 6 und 7 in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen zu §§ 6 und 7 treten mit Wirkung ab dem 01. Juni 2016 in Kraft.

---

**Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:**

Das Dienstsiegel mit der Nr. 120 des Instituts für Soziologie wurde als gestohlen gemeldet.  
Nachfolgend ist ein Muster dieses Siegels abgedruckt:



Das Dienstsiegel Nr. 120 wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Von-Siebold-Str. 2, Tel. 39-24496, Telefax 39-27101).

---